



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0629 - 0629, DOK 194.84-F

**Ausstellung des Vordrucks E 123 (Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen der Unfallversicherung durch die UV-Träger)
- VB 51/86**

Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;
hier: Ausstellung des Vordrucks E 123 (Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen der Unfallversicherung durch die Unfallversicherungsträger)

Zusammenfassung:

Kostenanforderungen französischer Versicherungsträger mit Vordruck E 125 sind von den zuständigen deutschen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, die den Anspruch mit Vordruck E 123 bestätigt haben, zu begleichen. Eine Weiterbildung der Anforderungen ohne Begleichung in Fällen, in denen nach der innerstaatlichen getroffenen Vereinbarung die Zuständigkeit eines deutschen Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist, ist nicht möglich. Die der französischen Seite erstatteten Kosten sind vielmehr beim zuständigen deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geltend zu machen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00004164 = VB 051/86 vom 15.05.1986